

Zweite Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Lateinamerika
mit den Studienrichtungen
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre
an der Universität zu Köln
vom 23. September 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 23. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen 92/2002), geändert am 18. Februar 2004 (Amtliche Mitteilungen 16/2004) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Einstufungsprüfung“ durch die Worte „Prüfung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 6 Satz 4 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.
4. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die bestandene Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG“ durch die Worte „eine Prüfung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Die Nachweise nach § 14 sind wie folgt vorzulegen:
 1. die Nachweise nach § 14 Abs. 1 bei der Meldung zur Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen;
 2. die Nachweise nach § 14 Abs. 2 bei der Meldung zur Fachprüfung in Iberischer und Lateinamerikanischer Geschichte; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen;
 3. die Nachweise nach § 14 Abs. 3 bei der Meldung zur letzten Fachprüfung in Grundzüge der Politikwissenschaft; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen.
6. In § 15 Abs. 5 werden nach dem Wort „Brett“ die Worte „oder auf den Internet-Seiten“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 13 Satz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 13 Satz 2 wird vor dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „freien“ eingefügt.
9. In § 17 Abs. 14 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
10. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre sind gemäß § 19 Abs. 2 folgende Nachweise zu erbringen:
 1. ein Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Staatstätigkeit und Staatsfinanzen oder der Lehrveranstaltung Ökonomische Analyse des Staates;
 2. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten festen Wahlpflichtfachs;
 3. ein Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas, sofern Spezielle Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wird;
 4. ein Teilnahmenachweis aus einem Proseminar als Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar, sofern Wirtschafts- und Sozialgeographie als festes Wahlpflichtfach gewählt wird.
11. § 19 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. die Nachweise nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 und 3 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Volkswirtschaftslehre (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),
12. In § 19 Abs. 2 wird als Nummer 6 angefügt:
 6. der Nachweis nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 bei der Meldung zur ersten Fachprüfung Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre).
13. In § 19 Abs. 2 wird als Nummer 7 angefügt:
 7. die Nachweise nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 und 4 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach Wirtschafts- und Sozialgeographie (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),
14. In § 20 Abs. 8 werden nach dem Wort „Brett“ die Worte „oder auf den Internet-Seiten“ eingefügt.
15. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 3.
16. Anhang 4 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 4.
17. Anhang 8 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 8.
18. Anhang 9 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 9.

19. Anhang 10 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 10.

20. Anhang 11a erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 11a.

21. Anhang 11b erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 11b.

Anhang 3: Grundstudium „Grundzüge der Politikwissenschaft“

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
Methodik der empirischen Sozialforschung ¹	V/Ü	4	P	1	TN	-	1.	4
Proseminar Politikwissenschaft ²	Ü/S	2	P	1	LN	-	2.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung A:</u>						FP		
• Politische Theorie	V	2	P	2	Bel.	+	1.-3.	4
• Politische Systeme	V	2	P	2	Bel.	+	1.-3.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung B:</u>						FP		
• Internationale Politik	V	2	P	2	Bel.	+	2.-4.	4
• Europäische Politik	V	2	P	2	Bel.	+	2.-4.	
Weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	-	1.-4.	2

Summe:

1 LN 2 FP
1 TN

16

¹ In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 zu erwerben.

² In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu erwerben.

Anhang 4: Grundstudium „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Gegenstand der Fachprüfung A: Einzelwirtschaftliche Grundlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkurs Mathematische Wirtschaftsanalyse • Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der mikroökonomischen Theorie • Übung zu „Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der mikroökonomischen Theorie“ 	V/Ü	2	P	1	Bel.	+	1./2.	
	V	4	P	1	Bel.	+	1./2.	7
	Ü	1	P	1	Bel.	+	1./2.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung B: Gesamtwirtschaftliche Grundlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Volkswirtschaftliches Rechnungswesen und Grundzüge der makroökonomischen Theorie • Übung zu „Volkswirtschaftliches Rechnungswesen und Grundzüge der makroökonomischen Theorie“ 	V	4	P	1	Bel.	+	2.-4.	
	Ü	1	P	1	Bel.	+	2.-4.	5
Summe:						2 FP		12

Anhang 8: Hauptstudium „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
Staatstätigkeit und Staatsfinanzen ¹	V	2	WP	1	LN	-	5./6.	2
Ökonomische Analyse des Staates ¹	V	2	WP	1	LN	-	5./6.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung I: Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb</u>						FP		
• Allgemeine Wirtschaftspolitik	V	4	P	1	Bel.	+	6.-8.	8
• Markt und Preistheorie	V	2	P	1	Bel.	+	6.-8.	
• Wettbewerb	V	2	P	1	Bel.	+	6.-8.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung II: Geld, Wachstum, Außenwirtschaft</u>						FP		
• Geldtheorie und Geldpolitik	V	2	P	1	Bel.	+	6.-8.	8
• Wachstum und Beschäftigung	V	2	P	1	Bel.	+	6.-8.	
• Reale und monetäre Außenwirtschaft	V	4	P	1	Bel.	+	6.-8.	
Summe:						1 LN	2 FP	18

¹ In einer dieser Veranstaltungen ist der Leistungsnachweis nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 zu erwerben.

Anhang 9: Wahlpflichtfach „Spezielle Politikwissenschaft“

Festes Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Spezielle Politikwissenschaft</u> Drei Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind: ¹ <ul style="list-style-type: none"> • Politische Theorie • Politische Systeme • Internationale Politik 						FP		
	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./LN	+	6.-9.	
	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./LN	+	6.-9.	12
	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./LN	+	6.-9.	
Weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	-	6.-9.	2

Summe:

1 LN 1 FP

14

¹ In einem Hauptseminar in einem der beiden gewählten Wahlpflichtgebiete ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 8 DPO zu erwerben.

Anhang 10: Wahlpflichtfach „Spezielle Volkswirtschaftslehre“

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
Hauptseminar in einem der beiden gewählten Studiengebiete des Hauptstudiums ¹	S	2	P	1	LN	–	6.–8.	2
Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas ²	V/S/ Ü	2	WP	2	TN	–	6.–8.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u> <u>Spezielle Volkswirtschaftslehre</u> Fünf Studiengebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind:						FP		
<ul style="list-style-type: none"> • Internationale und europäische Wirtschaft • Konjunktur, Wachstum, Verteilung • Strategische Interaktion auf Märkten • Märkte und Wettbewerb • Empirische Wirtschaftsforschung 	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	12
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	
Summe:					1 LN 1 TN	1 FP		16

¹ In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 zu erwerben.

² In einer dieser Veranstaltungen ist der Teilnahmenachweis nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 zu erwerben.

Anhang 11a: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Studienrichtung Politikwissenschaft)

Festes Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Wirtschafts- und Sozialgeographie</u>						FP		
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (Theorie)	V	2	WP	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (Empirie, Politik)	V	2	WP	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Proseminar: Allgemeine Wirtschaftsgeographie (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) ¹	S/ Exk.	3	P	1	TN	-	6.-9.	3
Wirtschafts- und Sozialgeographisches Hauptseminar (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) ²	S/ Exk.	3	P	1	LN	+	6.-9.	3
Methoden der empirischen Regionalforschung	V/Ü	2	WP	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie Lateinamerikas	V	2	P	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Wirtschaftsgeographische Übung (Kartographie oder Arbeitstechniken)	Ü	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Kolloquium für Diplomanden, andere Examenskandidaten und Doktoranden	S	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Exkursionen	Exk.	1	W	1	Bel.	-	6.-9.	-

Summe:

1 TN 1 FP 14
1 LN

¹ In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis gemäß § 18 Abs. 3 zu erwerben.

² In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 3 zu erwerben.

Anhang 11b: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)

Festes Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u>						FP		
<u>Wirtschafts- und Sozialgeographie</u>								
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (Theorie)	V	2	WP	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (Empirie, Politik)	V	2	WP	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Proseminar: Allgemeine Wirtschaftsgeographie (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) ¹	S/ Exk.	3	P	1	TN	-	6.-9.	3
Wirtschafts- und Sozialgeographisches Hauptseminar (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) ²	S/ Exk.	3	P	1	LN	+	6.-9.	3
Methoden der empirischen Regionalforschung	V/Ü	2	WP	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie Lateinamerikas	V	2	P	1-2	Bel.	+	6.-9.	2
Wirtschaftsgeographische Übung (Kartographie oder Arbeitstechniken)	Ü	2	P	1	Bel.	-	6.-9.	2
Kolloquium für Diplomanden, andere Examenskandidaten und Doktoranden	S	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Exkursionen	Exk.	1	W	1	Bel.	-	6.-9.	-

Summe:

1 TN 1 FP 16
1 LN

¹ In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 4 zu erwerben.

² In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 zu erwerben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika angewandt, die sich nach dem Sommersemester 2005 zu einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 23. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen 92/2002) melden.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 6. Juli 2005 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und Beschluss des Rektorats vom 3. August 2005.

Köln, den 23. September 2005

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Ullmann